

Auto

ACS St.Gallen–Appenzell



Ausgabe 7 / 2020

Corona und Auto – «Kantönligeist» auch in Deutschland

Mit den vermehrt auftretenden Infektionen mit Covid-19 in ganz Europa stellt sich erneut die Frage, wie verhalte ich mich als Automobilist. Sind besondere Vorsichtsmassnahmen zu treffen, kann ich beliebig viele Leute ins Auto packen, müssen die Insassen eine Schutzmaske tragen, muss das Intérieur des Autos desinfiziert werden, kann ich meine kranke Mutter ins Spital fahren und, und, und...

Bei Behörden des Bundes und der Kantone sucht man vergebens nach Ratschlägen, Empfehlungen oder gar Vorschriften. Nicht so im benachbarten Ausland.

Unsere Ferien-Fahrt in die Toscana hätten wir zwei Ehepaare wohl antreten können, aber nur unter der Bedingung, dass die Insassen eine Schutzmaske tragen. Vier Personen aus der gleichen Familie, nicht gleicher Haushalt, hätten hingegen ohne weiteres in einem Personenwagen chauffiert werden können. All diese Unsicherheiten waren des Guten zu viel und wir fuhren mit zwei Autos in die Toscana, was dann auch tadellos klappte. Personenwagenlenker mit Schutzmaske habe ich in Italien nicht gesehen. Das dürfte eher problematisch sein, was die Sicherheit im Strassenverkehr betrifft. Das Gesicht muss erkennbar sein. Eine Fahrt nach Deutschland zu zweit im PW, nicht verwandt, nicht im gleichen Haushalt lebend, machten wir ohne Schutzmaske.

Nun es gibt zwei, drei Ratschläge vom TCS, welche Teile vom Auto man öfters reinigen soll, nicht desinfizieren, das könnte zu Schäden führen. Das sind Lenkrad, und generell alles, was öfters berührt wird, auch Tankdeckel, Innen-Scheiben etc. Das ist schlicht alles, was ich an Ratschlägen gefunden habe.

In Deutschland gibt es Kontaktbeschränkungen, die auch im Auto gelten. In der Öffentlichkeit ist der Aufenthalt mit Familienangehörigen, mit Personen im gleichen Haushalt sowie in Gruppen bis zu 10 Personen in den meisten Bundesländern erlaubt. Man geht also davon aus, dass der Aufenthalt in einem Privatfahrzeug in der Öffentlichkeit stattfindet. Dieser Annahme widersprach das Amtsgericht Stuttgart: «Ein Privatfahrzeug ist nicht dem öffentlichen Raum zuzuordnen. Über den Zugang zu einem Privat-PW bestimmen nach dessen Nutzungszweck, wie auch nach der Verkehrsanschauung ausschliesslich der Halter und/oder der Fahrer». Der Kommentar des ADAC lautet: «Es handelt sich hier um eine Einzelfall-Entscheidung, daher kann in anderen Bundesländern hierzu auch eine andere Ansicht vertreten werden».

Fazit: Man soll nur Verbote mit Bussen androhen, die justiziabel sind und nicht durch Gerichte ins Lächerliche gezogen werden können. Andererseits sollen klare Gebote als Verhaltensvorschriften für den PW-Lenker schweizweit erkennbar sein.

Frohe Grüsse

Manfred Trütsch, Präsident



Inhalts-Verzeichnis

- ACS Jugend-Fahrlager 2021 3
- Publi-Reportage Agrola 4
- Versicherungs-Angebot 5
- Marken-Vertretungen 6 & 7

Geschäftsstelle

Sonnenstrasse 6 / Spelteriniplatz
9004 St.Gallen

Telefon 071 244 63 24

Inserate 079 430 66 61

eMail info@acs-club.ch

Pannendienst +41 44 283 33 77